

Nr. 8. Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für
Berichtigung des Chemnitzflusses in den Fluren Mittenwitz, Markersdorf,
Selbersdorf, Kappel und Stadt Chemnitz;

vom 4. Februar 1892.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berich-
tigung von Wasserläufen zc. vom 15. August 1855 die Genossenschaftsordnung der Ge-
nossenschaft für Berichtigung des Chemnitzflusses in den Fluren Mittenwitz, Markersdorf,
Selbersdorf, Kappel und Stadt Chemnitz unter Verleihung der Rechte einer juristischen
Person an dieselbe und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Ge-
nossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werde.

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. Februar 1892.

Ministerium des Innern.

v. Meißsch.

Gersdorf.

Nr. 9. Bekanntmachung,

Abänderung des Privatlager- und des Konten-Regulativs betreffend;

vom 9. Februar 1892.

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 28. Januar dieses Jahres einige Ab-
änderungen des Privatlager- und des Konten-Regulativs — vergl. S. 197 ff. des
G.- u. V.-Bl. v. J. 1888 — beschlossen hat, werden dieselben nachstehend zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht.

1. Im § 16 des Privatlager-Regulativs ist der dritte Absatz an seiner jetzigen Stelle
zu streichen, und dafür — unter Weglassung der nur auf die Abmeldung nach